



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung und des Bayerischen Ministergesetzes

A) Problem

Die Wirtschaft in Bayern steht vor einem immensen Transformationsdruck, wie nicht nur die aktuellen Entwicklungen in der bayerischen Leitbranche Automobil(zuliefer)industrie zeigen. Dies verlangt innerhalb der Unternehmen verstärkte Investitionen zur Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Insbesondere das Erfordernis zunehmender Digitalisierung und die Ziele zur Dekarbonisierung von Unternehmen machen die beschleunigte Entwicklung und den schnellen Einsatz von Zukunftstechnologien nötig und erfordern die Umstellung von Prozessen sowie die Erschließung neuer, zukunftsfähiger Geschäftsfelder im internationalen Wettbewerb.

B) Lösung

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung wird die Bayerische Forschungsstiftung von einer sogenannten Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt und in Zukunft unter dem Namen „Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung“ weitergeführt. Durch diese Umwandlung kann der Kapitalstock der bisherigen Bayerischen Forschungsstiftung in Höhe von rund 350 Mio. € zur Finanzierung des neuen Transformationsfonds für bayerische Unternehmen im Umbruch dienen und gezielt für Transformationsprozesse genutzt werden. Der neue Transformationsfonds soll bayerische Unternehmen insbesondere bei Investitionen in Forschung und innovative Technologien sowie bei Investitionen zur Umstellung der Produktionsprozesse und zum Aufbau alternativer Geschäftsfelder unterstützen. Die Abwicklung des Transformationsfonds wird dann über die Transformations- und Forschungsstiftung erfolgen. Gleichzeitig werden die bisherigen Aufgaben der Stiftung zur gezielten Unterstützung im Bereich Forschung in verringertem Maß fortgeführt, um auch in diesem Bereich die Innovationskraft und Zukunftsfähigkeit des Standortes Bayern weiter zu stärken.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Über den im jeweiligen Haushaltsplan veranschlagten Zuschuss hinaus entstehen dem Staat keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung und des Bayerischen Ministergesetzes

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung

Das Gesetz über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung vom 24. Juli 1990 (GVBl. S. 241, BayRS 282-2-11-W), das zuletzt durch § 1 Abs. 282 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz über die
Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung
(TFoStG)“.

2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1
Verbrauchsstiftung

Die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtete rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts besteht ab dem ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens nach § 3]** als Verbrauchsstiftung für mindestens zehn Jahre und führt den Namen „Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung“.

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und in dem Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „im Bereich Forschung“ eingefügt.

- bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Das Nähere regelt die Satzung.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Stiftung hat im Bereich Transformation den Zweck, Unternehmen im Freistaat Bayern ergänzend zu staatlichen Förderungen vor allem zur Bewältigung des Wandels der wirtschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen zu unterstützen. ²Gefördert werden sollen standortrelevante Transformationsvorhaben in ganz Bayern. ³Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

4. Der Wortlaut des Art. 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus

1. dem zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** vorhandenen Kapitalstocks samt nach diesem Tag eintretenden Wertveränderungen und
2. Zustiftungen ab dem ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens nach § 3]** mit dem Zweck der Verwendung für Vorhaben der Transformation.

- (2) ¹Das Stiftungsvermögen soll für die Förderung standortrelevanter Transformationsvorhaben im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Satz 2 verbraucht werden. ²Das Nähere regelt die Satzung.“
5. Der Wortlaut des Art. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe im Bereich Forschung aus den zum Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Inkrafttreten nach § 3]** vorhandenen Stiftungsmitteln, vom Freistaat Bayern gewährten Zuschüssen, etwaigen Zustiftungen, die nicht unter Art. 3 Abs. 1 fallen, sowie aus den laufenden Erträgen des Stiftungsvermögens.
- (2) Aus den Mitteln nach Abs. 1 werden auch die Aufwendungen für die allgemeine Verwaltung getragen, soweit nicht in der Satzung eine anderweitige Regelung getroffen wird.“
6. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Satz 1.
- b) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:
- „²Sie treffen ihre Entscheidungen mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“
7. Art. 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „im Bereich Forschung“ eingefügt.
- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:
- „³Im Übrigen werden die Aufgaben durch die Satzung geregelt.“
8. Art. 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Der Stiftungsvorstand kann Richtlinien im Bereich Transformation für die Vergabe von Stiftungsmitteln erlassen. ²Der Stiftungsvorstand führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ³Im Bereich Forschung führt er diese entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrats. ⁴Soweit der Bereich einzelner Staatsministerien im Bereich Forschung berührt ist, entscheidet der Stiftungsvorstand einstimmig. ⁵Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.“
9. Art. 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) ¹Der wissenschaftliche Beirat wird nur im Bereich Forschung tätig. ²Er hat die Aufgabe, die Stiftung in Forschungs- und Technologiefragen zu beraten und einzelne Vorhaben zu begutachten.“
10. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Wortlaut wird folgender Satz 1 vorangestellt:
- „¹Abweichend von Art. 16 Abs. 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes finden die §§ 80 bis 88 des Bürgerlichen Gesetzbuchs keine entsprechende Anwendung.“
- b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2 und die Wörter „Stiftungsgesetzes (BayRS 282-1-1-K) in seiner jeweils gültigen Fassung“ werden durch die Wörter „Bayerischen Stiftungsgesetzes“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Ministergesetzes

In Art. 3b Abs. 1 Satz 1 Satzteil nach Nr. 4 des Bayerischen Ministergesetzes (BayMinG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 1102-1-F) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 570) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerische Landesstiftung und an die Bayerische Forschungsstiftung zu gleichen Teilen“ durch die Wörter „Bayerische Transformations- und Forschungsstiftung für den Bereich Forschung“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...*[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]* in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Bayerische Unternehmen stehen angesichts einer zunehmend schwierigen wirtschaftlichen Lage unter immensem Transformationsdruck und müssen verstärkt in Digitalisierung und Dekarbonisierung investieren. Durch einen neuen Transformationsfonds sollen Unternehmen im Freistaat Bayern ergänzend zu staatlichen Förderungen vor allem zur Bewältigung des Wandels der wirtschaftlichen und technologischen Rahmenbedingungen unterstützt werden. Betreffende bayerische Unternehmen sollen vor allem bei Investitionen in Forschung und innovative Technologien sowie bei Investitionen zur Umstellung der Produktionsprozesse und zum Aufbau alternativer Geschäftsfelder Unterstützung erhalten. Ziel des Transformationsfonds ist es, den Wirtschaftsstandort Bayern weiterhin für Unternehmen aller Branchen und in allen Regionen attraktiv zu machen.

Zur Finanzierung des Transformationsfonds wandelt dieses Gesetz die Bayerische Forschungsstiftung von einer sogenannten Ewigkeitsstiftung in eine Verbrauchsstiftung um. Aus dem Kapitalstock von rund 350 Mio. € kann der Transformationsfonds finanziert und im Rahmen des bestehenden jährlichen Zuschusses aus dem Staatshaushalt sowie Erträgen aus dem Kapitalstock die Forschungsförderung in verringertem Umfang fortgeführt werden. Der jährliche Zuschuss aus dem Staatshaushalt bleibt künftigen Haushaltsverhandlungen und der Entscheidung des Landtags als Haushaltsgesetzgeber vorbehalten. Die bestehende Stiftung wird also grundlegend umgestaltet, wobei die Bereiche Transformationsfonds und bisherige Forschungsförderung innerhalb der Stiftung konsequent voneinander getrennt werden.

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu § 1 (Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Bayerischen Forschungsstiftung)

Zu Nr. 1 (amtliche Überschrift)

Durch die Umbenennung der Stiftung wird auch nach außen klargestellt, dass sie nun neben reinen Forschungsprojekten auch Förderprojekte im Bereich der Transformation finanziert.

Zu Nr. 2 (Art. 1)

Bislang war der Kapitalstock der Ewigkeitsstiftung zu erhalten. Durch die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung wird das Wesen der Stiftung grundlegend geändert. Die Dauer wird auf mindestens zehn Jahre festgelegt. Im Bereich öffentlicher Stiftungen besteht durch Änderung der gesetzlichen Grundlagen der gesetzgeberische Spielraum, hier eine entsprechende Umwandlung durchzuführen. Auch Verbrauchsstiftungen bedürfen aber einer ausreichend langen Anwendungsdauer. Aus diesem Grund wird eine Stiftungsdauer von mindestens zehn Jahren vorgesehen.

Zu Nr. 3 (Art. 2)

In Art. 2 werden die beiden künftigen Tätigkeitsbereiche der Stiftung definiert. Im Bereich Forschung bleibt der bisherige Zweck erhalten (Abs. 1). In Abs. 2 wird der Zweck im neuen Bereich Transformation festgelegt. Durch den neuen Zweck im Bereich Transformation verliert die Stiftung ihre Gemeinnützigkeit, weil die notwendige Unterstützung der Wirtschaft nicht als gemeinnützige Tätigkeit anerkannt ist.

Die Mittel des Transformationsfonds werden befristet über einen Zeitraum von mehreren Jahren bereitgestellt und sollen bei Bedarf auch kurzfristig in größerem Umfang der Wirtschaft bereitgestellt werden können. Ein linearer Mittelabfluss ist insoweit nicht erforderlich. Sollte sich zeigen, dass die Bedarfe der Unternehmen sich weiter verändern oder anders gelagert sind oder sich anderweitige Finanzierungsbedarfe im Bereich

Transfer von anwendungsnahen Forschungsleistungen ergeben, werden die Fördergegenstände des Transformationsfonds sachgerecht nachgesteuert und angepasst.

Zu Nr. 4 (Art. 3)

In Art. 3 wird das Stiftungsvermögen definiert. Der Kapitalstock besteht aus den Vermögensbestandteilen gemäß der Vermögensübersicht in der Jahresrechnung der ehemaligen Bayerischen Forschungsstiftung. Er umfasst den Kapitalstock gemäß Art. 3 Nr. 1 des Gesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes geltenden Fassung sowie bis zum Stichtag erfolgte Zuführungen und Wertveränderungen. Zu den Ausgaben für Förderung im Sinne des Abs. 2 zählen auch die Kosten für die Abwicklung der Fördermaßnahmen einschließlich der Vergütung von Projektträgern.

Zu Nr. 5 (Art. 4)

In Art. 4 Abs. 1 wird geregelt, aus welchen Mitteln außerhalb des Kapitalstocks die Stiftung ihre Aufgaben im Bereich Forschung bestreitet. Diese Mittel umfassen bereits bestehende Stiftungsmittel, die dem bisherigen Stiftungszweck Forschung dienen sollten und insbesondere auch für die Abwicklung in diesem Bereich bereits erteilter Förderzusagen verwendet werden sollen. Hinzu kommen neben den vom Freistaat Bayern gewährten Zuschüssen und etwaigen Zustiftungen für den Bereich Forschung die laufenden Erträge des Stiftungsvermögens. Dazu zählen Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen von Investmentfonds und vergleichbare Einnahmen. Erträge aus Verkäufen von Wertpapieren des Kapitalstocks fallen demgegenüber dem Bereich Transformation zu. So kann erreicht werden, dass einerseits der Wirtschaft die Mittel zur Unterstützung der Transformation in ungeschmälertem Umfang zur Verfügung stehen und andererseits die Funktionsfähigkeit des Bereichs Forschung sowie eine gut funktionierende Verwaltung sichergestellt bleiben.

Zu Nr. 6 (Art. 5)

Die Stiftungsorgane treffen ihre Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dies dient einer effizienten Verwaltung innerhalb der Stiftung.

Zu Nr. 7 (Art. 6)

Die durch die Stiftung in beiden Bereichen angebotenen Unterstützungsleistungen unterscheiden sich grundlegend voneinander. Im Bereich der Transformation bedarf es eines schlanken Verfahrens, um die Richtlinien schnell an wirtschaftlich wechselnde Rahmenbedingungen anpassen zu können. In Art. 6 Abs. 2 wird deshalb die Richtlinienkompetenz des Stiftungsrats auf den Bereich Forschung beschränkt. Im Übrigen werden die Aufgaben des Stiftungsrats durch die Satzung geregelt.

Zu Nr. 8 (Art. 7)

In Art. 7 Abs. 2 wird die Richtlinienkompetenz für den Bereich Transformation dem Stiftungsvorstand zugewiesen, da die für Transformation erforderlichen Entscheidungen in einem schlanken Verfahren getroffen werden sollen, um die Hilfen für Unternehmen möglichst schnell bereit zu stellen. Bei Bedarf kann sich der Vorstand bei seinen Aufgaben entsprechend durch externe Dienstleister/Projektträger unterstützen lassen.

Zu Nr. 9 (Art. 8)

Abs. 2 stellt klar, dass der wissenschaftliche Beirat nur im Bereich der Forschung tätig wird. Die Bereiche Transformation und bisherige Forschungsförderung werden innerhalb der Stiftung konsequent voneinander getrennt.

Zu Nr. 10 (Art. 12)

Es wird die Anwendbarkeit des Stiftungsprivatrechts abbedungen. Aufgrund des Anwendungsbefehls in Art. 16 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG) fanden bislang die Regelungen des Stiftungsprivatrechts auf die bisherige Bayerische Forschungsstiftung Anwendung. Nach § 85 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) könnte eine Ewigkeitsstiftung nur unter strengen Voraussetzungen in eine Verbrauchsstiftung umgewandelt werden. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Jedoch gilt der Anwendungsbefehl des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayStG nur „soweit durch Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist“. Auf Grundlage dieser Öffnungsklausel werden die Regelungen der §§ 80 ff. BGB auf die Bayerische Forschungsstiftung abbedungen. Da-

mit kann der für öffentliche Stiftungen bestehende größere gesetzgeberische Gestaltungsspielraum genutzt und die Umwandlung zur Bayerischen Transformations- und Forschungsstiftung als Verbrauchsstiftung auf Grundlage des vorliegenden Gesetzes umgesetzt werden.

Zu § 2 (Änderung des Bayerischen Ministergesetzes)

Es wird vorgeschlagen, die abzuführenden Mittel allein der Bayerischen Transformations- und Forschungsstiftung für den Bereich Forschung zukommen zu lassen anstelle der bisherigen Teilung mit der Landesstiftung. Mit diesen Mitteln können Investitionen im Bereich Forschung und allgemeine Verwaltungsausgaben getragen werden.

Zu § 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.